

zu 12.503

**Parlamentarische Initiative
«Anpassung des VAG für Genossenschaftsversicherungen»**

**Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates
vom 23. Juni 2014**

Stellungnahme des Bundesrates

vom 27. August 2014

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates vom 23. Juni 2014¹ betreffend die parlamentarische Initiative 12.503 «Anpassung des VAG für Genossenschaftsversicherungen» nehmen wir nach Artikel 112 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes nachfolgend Stellung.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, folgenden parlamentarischen Vorstoss abzuschreiben:

2010 M 09.3965 Versicherungsaufsichtsgesetz
(S 9.12.09, Bischofberger; N 3.6.10)

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. August 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ BBl 2014 6271

Stellungnahme

1 Ausgangslage

1.1 Entstehungsgeschichte

Die parlamentarische Initiative 12.503 «Anpassung des VAG für Genossenschaftsversicherungen» wurde am 14. Dezember 2012 von Nationalrat Vitali eingereicht. Sie beruht – wie in ihrer Begründung erwähnt – auf der Motion Bischofberger (09.3965). Diese bezweckt, Kleinstversicherungen von der Aufsicht durch die FINMA zu befreien, sofern sie mit einem Verein oder Verband verbunden sind. Im Rahmen der Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes vom 2. April 1908² (VVG) hätte die Motion umgesetzt werden sollen. Die Räte beschlossen jedoch die Rückweisung des Geschäfts an den Bundesrat, ohne jedoch einen Auftrag für die Umsetzung der Motion Bischofberger zu erteilen.

Die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) und des Ständerates (WAK-S) beschlossen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Die Verwaltung sowie das Sekretariat der WAK-N wurden mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs und eines Berichts beauftragt.

Am 23. Juni 2014 nahm die WAK-N den Gesetzesentwurf und den Bericht an. Auf eine Vernehmlassung wurde verzichtet, da der Gesetzesentwurf inhaltlich der im Rahmen der Totalrevision des VVG vorgesehenen Anpassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004³ (VAG) entspricht.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2014 lud die WAK-N den Bundesrat ein, nach Artikel 112 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ bis zum 3. September 2014 zur Vorlage Stellung zu nehmen.

1.2 Grundzüge der Vorlage

Schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direktversicherung in der Schweiz betreiben, unterstehen grundsätzlich der Aufsicht der FINMA (Art. 2 Abs. 1 Bst. a VAG). Neben den vorliegend nicht relevanten Ausnahmen in Artikel 2 Absatz 2 VAG sieht Absatz 3 eine behördliche Befreiung von der Aufsicht vor. Demnach können Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, durch die FINMA von der Aufsicht befreit werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. Die Aufsichtspraxis sowie – soweit ersichtlich – die Rechtsprechung handhaben die Befreiung aber eher restriktiv.

Mit der parlamentarischen Initiative sollen deshalb bestimmte Genossenschaftsversicherungen von Gesetzes wegen von der Aufsicht ausgenommen werden. Voraussetzung dafür sind eine enge Verbindung mit einem Verein oder einem Verband und ein beschränkter Versichertenkreis. Das bedeutet, dass die Versicherten mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Versicherungsgenossenschaft identisch sein

² SR 221.229.1

³ SR 961.01

⁴ SR 171.10

Obligationenrecht⁵ gilt (Art. 101 VVG). Dies gilt zumindest für Verträge, welche nach der Entlassung von der Aufsicht abgeschlossen werden. Diese Problematik hätte bei der Umsetzung im Rahmen der Totalrevision des VVG nicht bestanden, da der Geltungsbereich des VVG geändert worden wäre und das VVG weiterhin auch auf diese Verträge Anwendung gefunden hätte.

3 Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt Zustimmung zum Antrag der Kommission.